

Die weitere Durchführung des Verfahrens *obliegt* dann dem Kreisgericht auf der Grundlage zivilrechtlicher Bestimmungen.

Sicherung von Ansprüchen

Sie kann erfolgen, wenn die Erfüllung von Geldforderungen in gegebenem Fall gefährdet ist. Das forderungsberechtigte staatliche Organ richtet dann einen entsprechenden Antrag zur Sicherung seiner Forderung an das vollstreckungsberechtigte Organ. Ein solcher Antrag kann z. B. dann gestellt werden, wenn gegen den Schuldner ein Ermittlungsverfahren gemäß § 98 StPO eingeleitet wurde oder wenn der Schuldner Handlungen begeht, die geeignet sind, die Verwirklichung der Geldforderung zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren. Diese Sicherung erfolgt durch Arrest über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Schuldners, der in einer Arrestverfügung festzulegen ist.

Der Arrest wird durch Pfändung in das bewegliche Vermögen und bei Grundstücken oder Gebäuden sowie grundstücksgleichen Rechten durch Eintragung in das Grundbuch vollzogen. In der Arrestverfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung bei der Vollstreckungsstelle der Schuldner die Aufhebung des Arrestes bewirken kann.

Haushaltsvollstreckungsverfahren

Zur Durchsetzung von Geldforderungen staatlicher Organe gegenüber *volkseigenen Betrieben* und *konsumgenossenschaftlichen Betrieben* findet ein spezielles Vollstreckungsverfahren statt, das die Besonderheiten der sozialistischen Betriebe berücksichtigt. Es wird als *Haushaltsvollstreckungsverfahren* bezeichnet und erfolgt auf der Grundlage der AO über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft vom 22. 8.1955 (GBI. II 1955 Nr. 47 S. 313).

Vollstreckungsberechtigte Organe sind in diesem Verfahren neben den Ministerien die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Staatliche Versicherung der DDR.

Im Haushaltsvollstreckungsverfahren können u. a. folgende Haushaltsforderungen nach Ihrer Fälligkeit eingezogen werden: Produktions- und Dienstleistungsabgaben, abzuführende Gewinne, Steuern, Umlaufmittelüberschüsse, Pflichtversicherungsbeiträge, gesetzliche Verzugs- und Verspätungszuschläge.

Vollstreckungsberechtigt ist dasjenige staatliche Organ, das auf Grund einer Rechtsvorschrift für die Einziehung der betreffenden Forderung zuständig ist. Es treibt jedoch die Geldforderung nicht selbst ein, sondern bedient sich dazu des zuständigen staatlichen Kreditinstitutes, bei dem die Konten des Schuldnerbetriebes geführt werden. Das Kreditinstitut erhält dazu vom vollstreckungsberechtigten Organ den Haushaltsoollstreckungsauftrag. Dieser Auftrag darf am vierten Werktag nach dem gesetzlichen Fälligkeitstermin der Forderung erteilt werden. Zugleich wird damit das Verfahren eingeleitet. Die Vollstreckung muß nicht ange droht werden. Der Schuldnerbetrieb ist jedoch gleichzeitig mit dem Auftrag über das eingeleitete Verfahren zu benachrichtigen.

Die Vollstreckung erfolgt, indem das Kreditinstitut den im Haushaltsvoll-